

Reglement über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (REIS)

vom 20. November 2007 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 1 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006¹⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Angestellten des Kantons, die dem Personalgesetz²⁾ unterstellt sind.

² Es ist zudem die Grundlage für die Abgeltung vergleichbarer Aufwendungen Dritter, die für den Kanton tätig sind.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Abgeltung von Zulagen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentlicher Arbeitszeit in Ergänzung zur BVO erfolgt aufgrund dieses Reglements.

² Pauschale Abgeltungen werden in zwölf Monatsraten ausbezahlt, ausgenommen die Zulage für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung nach Art. 11 BVO. Pauschalen können nicht mit einzelnen Abgeltungen in der gleichen Sache kumuliert und geltend gemacht werden.

¹⁾ BVO (bGS [142.211](#))

²⁾ PG (bGS [142.21](#))

³ Abteilungen werden zusammen mit der monatlichen Lohnzahlung vergütet.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Arbeitgeber meldet der für die Lohnadministration zuständigen Stelle die Angaben über den Anspruch auf eine Ausrichtung von Zulagen sowie für die Abteilung von Pikettdienst und ausserordentlicher Arbeitszeit.

² Die berechnete, vorgesetzte Stelle überprüft und visiert die Spesenrechnungen auf dem vorgeschriebenen Formular und leitet diese zur Auszahlung weiter.

II. Besondere Bestimmungen

(2.)

Art. 4 Abteilung Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit (Art. 9 BVO)

¹ Für Pikettdienst werden folgende Entschädigungen pauschal ausgerichtet:

- | | | |
|------|--|---------------|
| a) | Leiterin oder Leiter Amt für Ausländerfragen | 120.– / Monat |
| b) | Jagdverwalterin oder Jagdverwalter | 200.– / Monat |
| c) | Einsatzleiter Winterdienst | 300.– / Monat |
| d) | Personal Winterdienst | 75.– / Woche |
| e) | Informatikerin oder Informatiker | 200.– / Monat |
| f) * | Feuerwehrhintergrund- und Winterdienste für Hauswarte und Personal technischer Dienste | 60. – / Monat |
| g) | Mitarbeitende Amt für Umwelt | 200.– / Monat |
| h) | Kader Strafanstalt Gmünden | 150.– / Monat |

² Für Pikettdienst werden folgende Entschädigungen variabel ausgerichtet:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a) | Polizei (Bereitschaftsdienst ausserhalb der regulären Arbeitszeit) 25.– / 24 Std. | |
| b) | Verhöramt | 25.– / 24 Std. |
| c) | Angestellte kantonale Zentren ¹⁾ | |
| | 1. Präsenzdienst Montag bis Freitag 23.30–07.00 | 3.– / Std. |
| | 2. Präsenzdienst Samstage, Sonn- und Feiertage | 4.– / Std. |

¹⁾ gemäss Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen (KR AsylVo; bGS [122.24](#))

- d) Angestellte Spitalverbund
- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Präsenzdienst Montag bis Freitag | 3.– / Std. |
| 2. | Präsenzdienst Samstage, Sonn- und Feiertage | 4.– / Std. |
| 3. | Bereitschaftsdienst Montag bis Freitag | 2.– / Std. |
| 4. | Bereitschaftsdienst Samstage, Sonn- und Feiertage | 2.50 / Std. |

^{2bis} Für die Angestellten des medizinisch-technischen Bereichs des Spitalverbundes wird zusätzlich zur Piktettdienst-Entschädigung eine Zeitgutschrift von 10–20 Prozent gewährt. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsleitung des Spitalverbundes. *

³ Für ausserordentliche Arbeitszeit werden zusätzlich zur Entschädigung nach Art. 9 Abs. 2 BVO folgende Zeitgutschriften gewährt:

- | | |
|------|--|
| a) | Polizei von 22.00–06.00: 20 % Zeitgutschrift |
| b) | Verhöramt von 22.00–06.00: 20 % Zeitgutschrift |
| c) | Angestellte kantonale Zentren von 23.30–07.00;
bei Abruf aus dem Präsenzdienst: 20 % Zeitgutschrift |
| d) | Angestellte Spitalverbund; bei Abruf aus dem Piktettdienst: 20 % Zeitgutschrift |
| e) | Betriebspersonal Tiefbauamt: 20 % Zeitgutschrift |
| f) | Betreuungs- und Sicherheitspersonal Strafanstalt Gmünden von
19.00–07.00: 20 % Zeitgutschrift |
| g) * | Hauswarte und Personal technischer Dienste von 19.00–07.00: 20 %
Zeitgutschrift |

Art. 5 Abgeltung zusätzliche Dienste (Art. 10 BVO)

¹ Für zusätzliche Dienste werden folgende Abgeltungen pauschal ausgerichtet:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | Polizei | |
| 1. | Führungsfunktionen bis zum Dienstgrad Wm 1 | 170.– / Monat |
| 2. | Spezialfunktionen | 150.– / Monat |
| 3. | Inkonvenienzen Kommandodienste | 200.– / Monat |
| 4. | Inkonvenienzen Polizeidienste allgemein | 60.– / Monat |
| b) | Verhöramt | |
| 1. | Inkonvenienzen Untersuchungsdienste | 200.– / Monat |

c) * Spitalverbund

1.	Mitglieder der Geschäftsleitung Spitalverbund AR (vom Regierungsrat gewählt)	630.– / Monat
2.	Stellvertretung Stationsleitung	200.– / Monat
3.	Mitarbeitende mbA	150.– / Monat
4.	Lernbegleitung	130.– / Monat
5.	Personalärztlicher Dienst	420.– / Monat
6.	ärztliche Leitung Rettungsdienst	420.– / Monat
7.	Stellvertretung ärztliche Leitung Rettungsdienst	210.– / Monat

III. Spesen

(3.)

Art. 6 Öffentlicher Verkehr

¹ Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Billettkosten vergütet. Bei häufigen Dienstreisen werden zudem die Kosten für ein Halbtax-Abonnement entschädigt; zuständig ist die vorgesetzte Stelle.

² Angestellten mit einer Vorgesetztenfunktion nach Art. 44 der Organisationsverordnung¹⁾ wird ein Billett 1. Klasse vergütet. Reisen andere Angestellte zusammen mit den erwähnten Vorgesetzten, so wird ihnen ebenfalls ein Billett 1. Klasse vergütet.

Art. 7 Motorfahrzeuge – Entschädigung innerhalb des Kantons und der angrenzenden Gemeinden

¹ Für Dienstreisen sind, sofern möglich, Dienstfahrzeuge zu verwenden oder ein anderes Angebot des Kantons zu nutzen. Bei Benützung von Dienstfahrzeugen wird keine Entschädigung ausbezahlt.

² Dienstreisen mit privaten Fahrzeugen bedürfen einer Bewilligung des Arbeitgebers. Für bewilligte Dienstreisen werden sämtliche Kosten der Fahrzeugbenützung mit einer pauschalen Kilometerentschädigung anteilmässig nach folgenden Ansätzen abgegolten:

a)	Auto	70 Rp./km
b)	Motorrad	40 Rp./km
c)	Kleinmotorrad	30 Rp./km

¹⁾ OrV (bGS [142.121](#))

³ Für Fahrten innerhalb des Kantons und der angrenzenden Gemeinden sind die Kilometerangaben gemäss der Distanztabelle im Anhang massgebend. In besonderen Fällen kann die effektiv gefahrene Distanz verrechnet werden.

⁴ Die Vergütung der Fahrtkosten wird in der Regel vom Dienstort aus berechnet. Dienstfahrten am Dienstort geben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung. Angestellte, deren Wohnort nicht mit dem Dienstort zusammenfällt, können an Tagen, an denen sie nicht am Dienstort arbeiten, nur die Vergütung für die Mehrkilometer gegenüber der sonst üblichen Distanz zum Dienstort beanspruchen.

⁵ Wenn ausnahmsweise auf Ersuchen des Arbeitgebers das private Fahrzeug für dienstliche Fahrten (angeordneter Sammeltransport) zur Verfügung gestellt werden muss, besteht auch Anspruch auf eine Kilometerentschädigung vom Wohnort bis zum Dienstort.

⁶ Die Kosten eines Verkehrsunfalls auf einer Dienstfahrt, die nicht durch eine Versicherung gedeckt sind (inklusive Bonusverlust), übernimmt der Kanton, sofern kein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt. Der Regierungsrat kann zur Deckung der Kosten eine Versicherung abschliessen. *

⁷ Die vorgeschriebene, dauernde Verwendung privater Personenfahrzeuge für Dienstfahrten der Polizeiangehörigen wird wie folgt entschädigt:

- a) für Mitarbeitende in der Verkehrserziehung 340.– / Monat
- b) für die übrigen Polizeiangehörigen 34.– / Monat
- c) Befohlene Fahrten ausserhalb des ordentlichen Dienstbetriebes werden nach Abs. 2 entschädigt.

Art. 8 Motorfahrzeuge – übrige Gebiete

¹ Für solche Dienstfahrten werden in der Regel nur die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel vergütet. Wird freiwillig ein Fahrzeug benutzt, ist die Haftung für Unfallkosten nach Art. 7 Abs. 6 ausgeschlossen.

² Der Arbeitgeber kann Dienstfahrten mit privaten Fahrzeugen bewilligen.

Art. 9 Verpflegung

¹ Für eine Hauptmahlzeit werden pauschal Fr. 30.– oder für ein einzelnes Frühstück ohne Übernachtung Fr. 8.– vergütet, wenn sie wegen einer dienstlichen Verpflichtung auswärts eingenommen werden müssen.

² In Ausnahmefällen können höhere Auslagen vergütet werden. Sie sind zu belegen und zu begründen.

Art. 10 Andere Auslagen

¹ Andere Auslagen für dienstliche Notwendigkeiten werden nach dem belegten, effektiven Aufwand entschädigt.

² Für private Telefonanschlüsse, die zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden müssen, werden folgende Entschädigungen ausgerichtet: *

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | analoger Telefonanschluss | 26.– / Monat |
| b) | digitaler Telefonanschluss | 43.– / Monat |
| c) | Internetanschluss, zusätzlich zum Telefonanschluss | 17.– / Monat |

³ Bei dienstlicher Abwesenheit vom Arbeitsort werden mit Bewilligung der vorgesetzten Stelle folgende Spesenpauschalen ausgerichtet: *

- | | | |
|----|-------------------------------------|------|
| a) | pro Halbttag (mindestens 4 Stunden) | 10.– |
| b) | pro Tag (mindestens 7 Stunden) | 20.– |

IV. Schlussbestimmung

(4.)

Art. 11

¹ Das Reglement tritt gleichzeitig mit der Besoldungsverordnung in Kraft.¹⁾

¹⁾ 1. Januar 2008 (RRB vom 20. November 2007; Abl. 2007, S. 1207)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
17.03.2009	01.04.2009	Art. 4 Abs. 1, f)	geändert	1105 / Abl. 2009, S. 316
17.03.2009	01.04.2009	Art. 4 Abs. 3, g)	eingefügt	1105 / Abl. 2009, S. 316
17.03.2009	01.04.2009	Art. 7 Abs. 6	geändert	1105 / Abl. 2009, S. 316
17.03.2009	01.04.2009	Art. 10 Abs. 2	geändert	1105 / Abl. 2009, S. 316
17.03.2009	01.04.2009	Art. 10 Abs. 3	geändert	1105 / Abl. 2009, S. 316
08.12.2009	01.01.2010	Art. 4 Abs. 2 ^{bis}	eingefügt	1137 / Abl. 2009, S. 1636
08.12.2009	01.01.2010	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	1137 / Abl. 2009, S. 1636

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Art. 4 Abs. 1, f)	17.03.2009	01.04.2009	geändert	1105 / Abl. 2009, S. 316
Art. 4 Abs. 2 ^{bis}	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	1137 / Abl. 2009, S. 1636
Art. 4 Abs. 3, g)	17.03.2009	01.04.2009	eingefügt	1105 / Abl. 2009, S. 316
Art. 5 Abs. 1, c)	08.12.2009	01.01.2010	geändert	1137 / Abl. 2009, S. 1636
Art. 7 Abs. 6	17.03.2009	01.04.2009	geändert	1105 / Abl. 2009, S. 316
Art. 10 Abs. 2	17.03.2009	01.04.2009	geändert	1105 / Abl. 2009, S. 316
Art. 10 Abs. 3	17.03.2009	01.04.2009	geändert	1105 / Abl. 2009, S. 316